



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

Fachtag „Mehr als ein Dach über dem Kopf“
An einem Strang ziehen: Empfehlungen für das
Obdach- und Wohnungslosenwesen in Bayern
gemeinsam umsetzen



(neue) Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

Notwendige Überarbeitung der zuletzt 1997 herausgegebenen Bekanntmachung der „Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“

- Umfassenden **rechtliche Aktualisierung** im Hinblick auf Aktualisierung der Gesetzestexte und neue Rechtsprechung
- **Inhaltliche Anpassung** z.B. Begriffsbestimmung



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen - Adressaten

Arbeits- und Orientierungshilfe insbesondere für

- Sozialbehörden
- Gesundheitsbehörden
- Sicherheitsbehörden
- Wohnungsämter



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen - Begriffsbestimmung

- Empfehlungen von 1997 haben nur „Obdachlos“ und „Alleinstehende Wohnungslose ohne soziale Bindung“ definiert
- Empfehlungen heute:
 - Unterscheidung zwischen Obdachlos im ordnungsrechtlichen Sinne, Wohnungslosigkeit sowie von Wohnungslosigkeit bedroht



- **Obdachlos** im (ordnungsrechtlichen) Sinne dieser Empfehlungen ist, wer nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung entspricht.
- **Wohnungslos** im Sinne dieser Empfehlungen ist, wer nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder entsprechendes Wohneigentum verfügt oder gegebenenfalls nur institutionell untergebracht ist.
- Unmittelbar **von Wohnungslosigkeit bedroht** ist, wem der Verlust seiner derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel), einer Zwangsäumung oder aus sonstigen zwingenden Gründen.



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

– Prävention und Hilfemaßnahmen

- Oberstes Ziel:
 - Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit
 - Verbleib oder Unterbringung in Normalwohnung

- Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialrechts und des sozialen Wohnungsbaus

- Enge Zusammenarbeit von Behörden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege

- Zumutbare Mitwirkungspflicht der betroffenen Person



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

– Prävention und Hilfemaßnahmen

- Erfolg in der Prävention und bei der Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit durch Netzwerk- und Kooperationsarbeit
- Empfohlen werden örtliche Programme zur Prävention von Obdach- und Wohnungslosigkeit mit klar formulierten Zielsetzungen, Maßnahmen und Verantwortlichen
- Beteiligte Stellen: Sozialhilfeverwaltung, Jobcenter, Jugendamt, Wohnungsamt, Wohnungswirtschaft, untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt), örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde), Gleichstellungsbeauftragte, Wohlfahrtsverbände und sonstige Organisationen
- Unterstützung durch Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern
- Kommunale Fachstellen zur Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen *– Prävention und Hilfemaßnahmen*

Hinweise auf sozialrechtliche Hilfemaßnahmen, insbesondere
Aktualisierung der Regelungen der einzelnen Sozialgesetzbücher

- Übernahme von Mietschulden nach SGB II und XII durch Jobcenter
bzw. Sozialhilfeträger
 - Bei Kenntniserlangung Prüfung, ob Wohnraumverlust durch
Mietschuldenübernahme abgewendet werden kann
 - Ggf. Ausschluss bei wiederholtem Vorkommnis

- Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII



- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII
 - Stationäre und teilstationäre Maßnahmen => Bezirke (überörtlicher Sozialhilfeträger)
 - Ambulante Maßnahmen => Landkreise und kreisfreie Städte (örtlicher Sozialhilfeträger)
 - Vielfältige Unterstützungsmaßnahmen, Befähigung zur Selbsthilfe

- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum
 - Grundsatz: Leistungen nach SGB II und SGB XII umfassen keine Wohnraumvermittlung, aber Beratung mit dem Ziel, den Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe zu befähigen.
 - In besonderen Einzelfällen ist im Rahmen der Sozialhilfe auch die Beschaffung einer Unterkunft möglich [vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. November 2019, Az. 1 S 2192/19]



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

– Prävention und Hilfemaßnahmen

- Kinder- und Jugendhilfe:
- Gesundheitshilfe und Kranken- / Pflegeversicherung
- Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- Nennung vielfältiger weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Wohngeld und Bezug von gefördertem Wohnraum



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

– Unterbringung nach dem allgemeinen Sicherheitsrecht

- Greift dann, wenn sozialrechtliche Mittel nicht ausgereicht haben, eine unfreiwillige Obdachlosigkeit abzuwenden
- Sicherheitsrecht zur Gefahrenabwehr
- Zuständigkeit: Gemeinde im eigenen Wirkungskreis
- ⇒ Maßgeblich ist der Ort, in der der Betroffene aktuell obdachlos ist
- Keine Erforderlichkeit bei freiwilliger Obdachlosigkeit oder wenn Person die rechtlichen und tatsächlichen Mittel zur Verfügung hat, die Situation zu beheben (Vorrang der Selbsthilfe)



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen

– Unterbringung nach dem allgemeinen Sicherheitsrecht

- Aufgabe: Das Stellen einer vorübergehenden Unterkunft einfacher Art, um eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit bei fehlender Unterbringung abzuwenden.
- Nicht Aufgabe des Sicherheits- und Polizeirechts: Anbieten von soziale Hilfen / Betreuungsleistungen
- Aber empfehlenswert: niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote der Sozialleistungsträger und der Verbände der Wohlfahrtspflege organisieren



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen – Unterbringung nach dem allgemeinen Sicherheitsrecht

- Unterbringung
 - eigenen und angemieteten Immobilien bzw. Räumlichkeiten
 - Beschlagnahme von Unterkünftigen / Wohnraum Dritter

- Anforderung an die Unterkunft
 - Verschaffung einer Unterkunft einfacher Art [Schutz vor den Unbilden des Wetters und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse; menschenwürdige Unterbringung]
 - Mindeststandards: Wasserversorgung, Stromversorgung, Heizung (zumindest im Winter), Sanitäreinrichtungen wie Toilette und Waschmöglichkeit (auch in Gemeinschaftsnutzung) und Schlafgelegenheit, notdürftige Möblierung
 - Im Einzelfall: erhöhte Anforderungen aufgrund persönlicher Umstände
 - Freiwillig: höhere, sozial wünschenswerte Unterbringungsstandards



Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen – Unterbringung nach dem allgemeinen Sicherheitsrecht

Kostentragung für die Unterbringung

- Gemeinde als Sicherheitsbehörde nicht zur Kostentragung verpflichtet
- Gebührensatzung
- Soweit untergebrachte Person hilferechtigt nach SGB II / XII:
Kosten der (sicherheitsrechtlichen) Unterbringung als Kosten der
Unterkunft und Heizung (SGB II und SGB XII)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales

Referat II1 – Teilhabe; Belange der Wohnungs-
und Obdachlosenhilfe

Michaela Seybold

Telefon: 089 / 1261 1194

E-Mail: michaela.seybold@stmas.bayern.de



Die Empfehlungen finden Sie [hier](#).